

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VIII/1-96/35-1971

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die
Organisation der Schulversuche
zur Schulreform (NÖ.Schulversuchs-
gesetz 1971).

Wien, am
1014

29. Nov. 1971



Hoher Landtag!

Der Nationalrat hat am 8. Juni 1971 die 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle beschlossen. Dieses Gesetz wurde zur Realisierung der von der Schulreformkommission angeregten Schulversuche erlassen. Da diese Schulversuche auch die äußere Organisation der allgemeinbildenden Pflichtschulen berühren und diese gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. in der Grundsatzgesetzgebung dem Bund, in der Ausführungsgesetzgebung den Ländern zufällt, enthält der Art. II § 12 Abs. 2 SchOG-Novelle die entsprechende Grundsatzbestimmung, der Landesgesetzgeber hat das Ausführungsgesetz für die im Art. II §§ 2 bis 5 angeführten Schulversuche zu erlassen.

Es liegt in der Natur von Schulversuchen, daß sie ständiger Weiterentwicklung und allfälliger Veränderungen unterworfen sind, weshalb die gesetzliche Regelung sich nur auf Rahmen und Leitlinien beschränken kann, den Versuchsraum jedoch freilassen muß.

Diesen Überlegungen folgend und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Schulversuche nur für einen bestimmten Zeitraum eingerichtet werden, wurde davon abgesehen, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in das NÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz einzubauen. Es erschien vielmehr zweckmäßiger, daß die Schulversuche in einem eigenen Gesetz geregelt sind, das zur Gänze bei Ablauf des Versuchszeitraumes ohne Rückwirkung auf das NÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz außer Kraft gesetzt werden kann.

Besonderes:

Zu § 1:

Der § 14 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 241/1962, sieht die Zurückstellung von schulpflichtigen, aber nicht schulreifen

Kindern vor, wenn keine Schuleinrichtungen zu ihrer Förderung bestehen.

Mit dem angeführten Versuch wird eine derartige Schuleinrichtung geschaffen, die jedoch nur in größeren Ballungsräumen von Einwohnern einerseits und zurückgestellten Schulpflichtigen andererseits sinnvoll eingerichtet werden kann.

Zu § 2:

Die Einführung von Leistungsgruppen in der dritten und vierten Schulstufe soll unter Auflockerung des Klassensystems einer besseren Förderung der Schüler dienen und eine Differenzierung nach Niveau und Leistung ermöglichen.

Die Einführung der Fremdsprache in der dritten und vierten Schulstufe in einer besonderen Unterrichtsgestaltung soll in diesem Zusammenhang erprobt werden.

Als Standort wird man zweckmäßigerweise solche Schulen auswählen, die im Einzugsbereich einer Additiven Gesamtschule, einer Orientierungsstufe oder einer Integrierten Gesamtschulen liegen, damit alle Schüler aus dem Einzugsbereich möglichst gleiche Startbedingungen vorfinden.

Zu §§ 3 bis 6:

Die Schulversuche im Bereich der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen gliedern sich in den Schulversuch zur Additiven Gesamtschule, zur Orientierungsstufe und zur Integrierten Gesamtschule.

Unter Additiver Gesamtschule ist dabei die Zusammenfassung von Hauptschule und allgemeinbildender höherer Schule (Unterstufe) unter gemeinsamer Leitung mit dem Ziel zu verstehen, die Übertritte von der Hauptschule in die allgemeinbildende höhere Schule zu vermehren.

Unter Orientierungsstufe ist die gemeinsame Führung der Schüler jeweils der fünften und sechsten Schulstufe und eine schulorganisatorische Differenzierung ab der siebenten zu verstehen.

Unter Integrierter Gesamtschule ist die Zusammenfassung aller Schüler jeweils der fünften bis achten Schulstufe unter gleichzeitiger innerer Differenzierung in Leistungsgruppen gemeint.

Alle diese Schulversuche haben zum Ziel, regionale und soziale Bildungsschranken abzubauen und die Wege zu höherer Bildung für alle zu eröffnen, die die erforderlichen Leistungen erbringen.

Bei der Orientierungsstufe und der Integrierten Gesamtschule sind die Standorte so zu wählen, daß nach Möglichkeit der gesamte Eintrittsjahrgang erfaßt werden kann. Da auch aus Schulen, welche von allgemeinbildenden höheren Schulen entfernt liegen, einzelne Schüler die allgemeinbildende höhere Schule besuchen - allenfalls durch Aufnahme in ein Schülerheim - ist es notwendig, einen Prozentrahmen festzulegen.

Wenn auch im Regelfall eine Integrierte Gesamtschule nicht im unmittelbaren Einzugsbereich einer allgemeinbildenden höheren Schule einzurichten sein wird, so muß doch auch jener Fall berücksichtigt werden, daß die bisherigen Schüler der Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule zur Gänze in den Schulversuch zur Integrierten Gesamtschule einbezogen werden.

Durch die Unterbringung des Schulversuches erscheint es zweckmäßig, den Leiter der Hauptschule mit der Leitung dieses Schulversuches zu betrauen.

Nach den Erfahrungen der Vorversuche und auf Grund pädagogischer Untersuchungen ist für die Leistungsgruppe eine Schülerzahl von 15 - 20 und für den Förderkurs von 6 - 12 vorzusehen.

Zu § 7:

Diese Schulversuche sollen unter anderem dazu dienen, Schülern, die ohne erfolgreichen Abschluß der achten Schulstufe in den Polytechnischen Lehrgang eingetreten sind, die Möglichkeit zur Nachholung dieses für den Besuch

weiterführender Schulen erforderlichen Abschlusses zu geben. Darüberhinaus soll durch die Eröffnung von Wahlmöglichkeiten für einen Teil der Wochenstundenzahl des Lehrplanes eine vorsichtige Ausrichtung auf ein bereits gewähltes Berufsziel, aber auch die von verschiedener Seite geforderte Einbeziehung einer lebenden Fremdsprache ermöglicht werden.

Zu § 8:

Da - vor allem bei Vorschulklassen und Additiven Gesamtschulen - die Errichtung von einzelnen Klassen oder Schulen erforderlich sein wird, ist die Aufnahme einer Rezeptionsbestimmung der entsprechenden Vorschrift des Gesetzes über die äußere Organisation des Pflichtschulwesens notwendig.

Zu § 9:

Unter den genannten Vereinbarungen sind nicht solche über die Kostentragung zu verstehen, sondern über die Abgrenzung der Vollzugsbereiche zwischen Bundes- und Landesvollziehung. Die Übereinkommen über die Kostentragung sind zwischen den Schulerhaltern und dem Bund zu treffen.

Zu § 10:

Durch diese Bestimmung sollen die Schuljahre 1971/72 bis 1975/76 zum Schulversuchszeitraum erklärt werden. Die Festlegung von sechs Schuljahren für diesen Zweck geht auf folgende Überlegungen zurück:

Die meisten der beabsichtigten Schulversuche erfordern für das einmalige Durchlaufen der in Betracht kommenden Schulstufen vier Schuljahre. Während aber für die Schulversuche im Bereich der Schulen der Zehn- bis Vierzehnjährigen im Schuljahr 1970/71 bereits Vorversuche im Gange waren, deren Erfahrungen für die eigentliche Versuchsphase verwertet werden können, war dies hinsichtlich der Versuche in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen noch nicht der Fall. Hier wird erst im Jahre 1971/72 die Durchführung von Vorversuchen möglich sein, sodaß die eigentliche Versuchsphase

erst mit dem Schuljahr 1972/73 anläuft. Um also die Oberstufenversuche an den allgemeinbildenden höheren Schulen vollständig durchführen zu können, wird ein Zeitraum von insgesamt fünf Jahren erforderlich sein. Ein weiteres Schuljahr soll der Auswertung der Ergebnisse und den notwendigen Arbeiten für die allfällige Änderung der bestehenden Schulorganisation durch entsprechende Gesetzesbeschlüsse vorbehalten bleiben.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die äußere Organisation der Schulversuche selbst entstehen dem Land keine Kosten, da diesbezügliche Vereinbarungen zwischen Bund und Schulerhalter abzuschließen sind.

Die Unterrichts- und Stundenplangestaltung (Leistungs- und Fördergruppen) wird in vielen Fällen Mehrleistungen der Lehrer bedingen, die das Land, soweit es Landeslehrer betrifft, anteilmäßig belasten werden. Genaue Angaben darüber sind am Beginn des Schulversuchszeitraumes auch nicht annähernd möglich.

Die NÖ.Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ.Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Schulversuche zur Schulreform (NÖ.Schulversuchsgesetz 1971) der verfassungsrechtlichen Handlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Beilage: Gesetzentwurf, Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst.

NÖ.Landesregierung:

G r ü n z w e i g

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

